

Satzung des Kanuclubs Löhne e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kanuclub Löhne e.V.“ und hat seinen Sitz in Löhne. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 353 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kanusports, die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und insbesondere die Jugendförderung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Personen werden, die geeignet erscheinen, den Verein und den Kanusport zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitragserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, es besteht kein Aufnahmeanspruch. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem/der Antragsteller/in wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung, der Vereinsordnung und die Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres angezeigt werden.
- 3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ehrenrühriges und vereinschädigendes Verhalten gezeigt haben oder den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins schuldhaft nicht nachkommen oder ihnen zuwider handeln. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, entscheidet. Das Mitglied ist von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
- 4) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein und Vereinsvermögen. Sie haben jegliches Vereinseigentum, insbesondere den Schlüssel für das Bootshaus abzugeben.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die von einer Mannschaft gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes,
 - die Zustimmung zum Bericht und den Wahlen der Jugendversammlung,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer für 2 Jahre,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die Anträge werden den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben.
- 6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 8 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart/in
- dem / der Schriftführer/in

Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand an:

- der / die Bootshauswart/in
- der / die Wanderwart/in
- der / die Jugendwart /in (...)
- der / die Pressewart/in
- die Frauenwartin

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4) Die Vorstandsmitglieder zu 1 – 4 werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Jugendabteilung

1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins und verwalten sich selbst.

2) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben Wahl- und Stimmrecht in der Jugendversammlung. Sie wählen jährlich einen Jugendwart, der dadurch Mitglied im Vereinsvorstand ist und dort ihre Interessen und Wünsche vertritt. Der zu wählende Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie wählen aus ihren Reihen den Jugendvertreter und dessen Stellvertreter.

3) Die Jugendversammlung ist durch den Jugendwart mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
3. dem Stadtsportverband Löhne e.V.
4. dem Stadtjugendring Löhne e.V.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungssatzung beschlossen am 30.01.1953

1. Änderung der Satzung beschlossen am 18.11.1974
2. Änderung der Satzung beschlossen am 26.01.1980
3. Änderung der Satzung beschlossen am 15.02.1991
4. Änderung der Satzung beschlossen am 17.03.2017